

## Darstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag des Bergarbeiter-Krankenhauses Schneeberg gGmbH

(Änderungen **fett/kursiv**, Löschungen durchgestrichen)

### § 3 Gemeinnützigkeit

1.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. §§ 51 ff. AO.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens **und der öffentlichen Gesundheitspflege**.

2.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie ~~eigene wirtschaftliche~~ **eigenwirtschaftliche** Zwecke.

3.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen ausschließlich nach Maßgabe von § 58 Nr. 2 AO erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

~~Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.~~

**Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Förderung der Jugend- und Altenhilfe.**

~~Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst durch Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.~~

### § 22 Entgelt bei Ausscheiden

1.

~~Das nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu zahlende Entgelt entspricht dem Anteil des betroffenen Gesellschafters am Abfindungswert der Gesellschaft.~~

~~Dieser ist zu ermitteln auf den Zeitpunkt des Ausscheidens, wenn dies ein Bilanzstichtag ist, anderenfalls auf den dem Ausscheiden vorangegangenen Bilanzstichtag.~~

~~An schwebenden Geschäften ist nach diesem Stichtag der Ausscheidende nicht beteiligt.~~

***In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters, der Einziehung eines Geschäftsanteils oder des Erwerbes eines Geschäftsanteils durch die Gesellschafter haben der Ausscheidende oder sein Rechtsnachfolger lediglich Anspruch auf die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen (vgl. § 3 Ziffer 3).***

2.

~~Der Abfindungswert wird ermittelt nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Institutes der Deutschen Wirtschaftsprüfer.~~

~~Ergibt sich aus dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters einer außergewöhnliche Minderung der künftigen Ertragsersparung, ist dies angemessen zu berücksichtigen.~~

***Ist der ausscheidende Gesellschafter eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, kann in Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters oder der Einziehung eines Geschäftsanteils im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO eine höhere Abfindung als nach Ziffer 1 gewährt werden.***

3.

~~Der Abfindungsbetrag ist ein Entgelt in Höhe von 100%; im Falle des Ausschlusses eines Gesellschafters in Höhe von 60% des auf den Geschäftsanteil entfallenden Anteils des Abfindungswertes.~~

4.

~~Das dem ausscheidenden Gesellschafter zustehende Entgelt ist fällig:~~

- ~~1. Im Falle der Abtretung des Geschäftsanteils an einen der Gesellschaft bisher angehörigen Dritten Zug um Zug gegen Erklärung der Abtretung.~~
- ~~2. In allen anderen Fällen in drei gleichen aufeinanderfolgenden jährlichen Raten, die erste ist fällig am 1. Juli des auf das Auslösen des Ereignisses folgenden Kalenderjahres.~~
- ~~3. Es ist unverzinslich.~~
- ~~4. Der Abfindungsbetrag kann jederzeit vor Fälligkeit geleistet werden. Eine Sicherstellung kann nicht verlangt werden.~~
- ~~5. Soweit kraft zwingenden Rechtes eine für die betroffenen Gesellschafter oder deren Gläubiger günstige Regelung bezüglich der Berechnung oder der Fälligkeit des für den eingezogenen Geschäftsanteil zu zahlenden Entgeltes bereits greift, tritt dies an die Stelle der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Regelung mit der Maßgabe, dass die für die Interessen der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter günstige zulässige Regelung gilt.~~